

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|-----------------------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Planung und Verkehr | 29.11.2023 | Kenntnisnahme |

| Tagesordnungs-Punkt | |
|---------------------|---|
| | Planfeststellung für Sanierung und Neubau im Bereich Siegbrücke Hennef-Allner, Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises |

Mitteilung:

Das für das Bauvorhaben „Sanierung und Neubau der Siegbrücke Allner und 4streifiger Ausbau der Bundesstraße 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560)“ durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 02.03.2015 eingeleitet. Die zu den Anfang 2015 offengelegten Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen haben zu einer Überarbeitung der Ausgangsplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln) geführt.

Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere

- die Aktualisierung der der Planung zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2030;
- die Nachreichung der Fachbeiträge zum Artenschutz sowie zur Wasserrahmenrichtlinie;
- die Neuerstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und –untersuchung für die Gewässer Sieg und Brölbach;
- die Umplanung der Bushaltestellen „Weldergoven-Abzweig“ und „Allner“;

- die Anlage eines Rechtsabbiegestreifens am Knotenpunkt Weldergoven;
- die Schaffung von Ersatzparkplätzen als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen;
- die Neuberechnung des Retentionsraumverlustes und damit auch des erforderlichen Ausgleichs;
- die Überarbeitung der Kompensationsmaßnahme am Allner See;
- die Ergänzung der Kompensationsmaßnahme als Bestandteil der Ökokontomaßnahme „Extensive Grünlandnutzung im NSG Siegaue Kaldauer Feld“;
- die Ergänzung der Kompensationsmaßnahme nahe des Dondorfer Sees.

Zu den Planunterlagen des 1. Deckblatts hat die Bezirksregierung Köln den Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dessen Stellungnahme vom 25.10.2023 wird dem Ausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben (Anhang 1).

Im Auftrag

gez. Regina Rosenstock

Leiterin Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

Anlage:

Anhang 1 Stellungnahme RSK v. 25.10.2023

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25
z. Hd. Frau Fuß
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.08.2023

| | |
|--------------|------------|
| Mein Zeichen | Datum |
| 01.3/Stg | 25.10.2023 |

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Sanierung und den Neubau Siegbücke Allner und den 4streifigen Ausbau der Bundesstraße B 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560), 1. Deckblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fuß,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Verkehrssicherung/Verkehrslenkung / Verkehr und Mobilität

Zu der Planung wird Folgendes angeregt:

1. Radverkehr

Der gemeinsame, in beide Fahrtrichtungen befahrene Geh- und Radweg (Zwei-richtungs-Geh-und-Radweg, Nebenanlage) wird mit unterschiedlichen Breiten geplant. Die Breiten liegen zwischen 3,00 m im Bereich der Bushaltestelle bei km 0+238.789, über 3,25 m auf freier Strecke und bis zu 4,25 m im Bereich des Brückenbauwerks. Die Festlegung der Breiten ist (bis auf das Brückenbauwerk) nicht ganz nachvollziehbar.

Die Breite auf dem Brückenbauwerk ist insofern notwendig, als davon auszugehen ist, dass sich auf dem Bauwerk Fußgänger und Radfahrer vermehrt und länger aufhalten, um die „Landschaft zu bestaunen“. 3 m bzw. 3,25 m ist das Mindestmaß (2,50 m RGW plus 0,5 m Sicherheitstrennstreifen bei 50 km/ bzw. 0,7 m bei 70 km/h). Gemäß der ursprünglichen Forderung aus früheren Stellungnahmen wäre 1 m zusätzlich vorzusehen.

Kreissparkasse Köln
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775
Steuer-Nr. 220/5769/0451

1.1. Grundsätzlich wird empfohlen, diese Nebenanlagen so breit wie möglich zu planen, da davon auszugehen ist, dass der Radverkehr zunehmen wird. Sinnvoll wäre eine generelle Verbreiterung um 1,00 m).

1.2. Die Nebenanlage im Bereich der oben erwähnten Bushaltestelle sollte deutlich verbreitert werden (mind. auf 3,50 m), da die Nebenanlage hier verschwenkt wird und das Wartehäuschen zudem die Sicht auf den Gegenverkehr einschränkt.

2. Kreuzung B 478/Lauthausener Straße/Schlossstraße

2.1. Die Radverkehrsführung im Bereich der Kreuzung sollte insbesondere für den Radverkehr, der auf der Fahrbahn der Lauthausener Straße geradeaus fahren möchte, überdacht werden. Grundsätzlich kommt der Radverkehr auf die Fahrbahn und wird heute und laut der Planung auch künftig auf der Fahrbahn geführt. Er muss jedoch nach der Kreuzung auf die linksseitig geführte Nebenanlage kommen, was baulich nicht vorgesehen ist. Die örtlichen Rahmenbedingungen (Kurve, Kuppe) und die Fahrzeuge, die auf dem Linksabbiegestreifen von der Lauthausener Straße in die B 478 abbiegen wollen, verdecken die Sicht auf die Radfahrenden. Hier kam es vor einiger Zeit zu einem tödlichen Verkehrsunfall zwischen einem Radfahrenden und einem Verkehrsteilnehmenden, der von der Schlossstraße auf die B 478 abbiegen wollte und den Radfahrenden übersah. Es wird daher gebeten, die Radverkehrsführung zu überdenken.

2.2. Es fehlt eine Fußgänger-Furt über den nördlichen Ast der B 478, weshalb die zu Fuß Gehenden, die von der Haltestelle der B 478 bei km 0+207.026 kommen und in Richtung Lauthausener Straße (in den Ort) gehen wollen,

- einen Umweg gehen müssen und
- sich mit den Radfahrenden die Nebenanlage im unteren rechten Quadranten (0+658.018) der Kreuzung teilen müssen (Zweirichtungsradweg und Gehweg), was vermieden werden sollte.

Es gilt zu bedenken, dass die ursprüngliche Planung aus 2015 nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und inzwischen neue Erkenntnisse zum Verkehrsgeschehen vor Ort vorliegen.

Kreisstraßenbau

Die Kreisstraße K 36 hat einen gemeinsamen Knotenpunkt mit der B 478 und der L 353 im Bereich der Ortslage Hennef-Müschmühle. Dieser Knotenpunkt erfährt in Folge des Ausbauvorhabens eine vollständige Überplanung.

Bereits im Vorfeld des Antrages auf Planfeststellung für die Sanierung und den Neubau der Siegbücke Allner und dem 4streifigen Ausbau der B 478 ist es auch erforderlich, die Situation der Straßenentwässerung der K 36 im Knotenpunkt neu zu ordnen. Hierzu haben Gespräche mit der Stadt Hennef stattgefunden.

In den textlichen und zeichnerischen Unterlagen der vorliegenden Verfahrensbe- teiligung sind die vorgesehenen Regelungen der Oberflächenentwässerung der K 36 mit dem Anschluss an den neu zu errichtenden Ersatz-Mischwasserkanal der Stadt Hennef korrekt wiedergegeben.

Bedingt durch die Überplanung des Knotenpunktes wird es erforderlich werden, eine neue Parkplatzanlage für den bestehenden Getränkemarkt zu errichten. Die Zufahrt zu der geplanten Parkplatzanlage soll unmittelbar auf der freien Strecke an die K 36 (im Abschnitt 5 bei ca. Stat. 4+600km) angeschlossen werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf es für die Parkanlagen-Zufahrt auf die K 36 keiner Genehmigung gemäß § 25 StrWG NRW.

Im Grunderwerbsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben_1.Deckblatt zeigen sich Flächenbedarfe an „zu erwerbenden Flächen“ und „vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen“, die laut Spalte 11 „Bemerkung“ auch Flächen des Rhein-Sieg- Kreises betreffen.

Modalitäten des Grunderwerbs und der vorübergehenden Inanspruchnahme von kreiseigenen Grundstücken werden im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu klären sein.

Gewässerschutz

Die Planung sieht vor, den ehemaligen Allner Mühlengraben im Bereich des Knotens „Müschmühle“ auf einer Länge von ca. 85 m zu verrohren und als Vorfluter für die Straßenentwässerung zu nutzen. Gemäß dem Besprechungsprotokoll vom 07.12.2017 hat der Mühlengraben keine Gewässereigenschaft. Somit handelt es sich hier um eine Abwasseranlage, die nur der Ableitung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in die Sieg dient. Diese ist durch den Anlagenbesitzer ordnungs- gemäß zu betreiben und zu warten.

Für das Gewässer Sieg liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Einleitstelle E1

Die Sohle des Versickerungsbeckens ist entgegen der bisherigen Planung mit einer bewachsenen (belebten) Bodenzone in einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm gemäß den aktuell geltenden Regelwerken auszubilden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Absetz-/Abscheidebecken „Versickerungsbecken B 478“ wird mit einer Reserve von 25 % für eventuelle nachträgliche Anschlüsse von Rampen der Anschlussstelle etc. ausgelegt. In dem Zuge wird angeregt, auch eine Auslegung des Versickerungsbeckens auf eine Reserve von 25 % vorzunehmen.

Gegen das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetz-/Abscheidebecken bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Einleitstelle E2

Gegen das Absetz-/Abscheidebecken „Knotenpunkt Müschmühle“ mit Einleitung in die Sieg über den ehemaligen Mühlengraben bestehen keine Bedenken. Gemäß detailliertem hydrologischen Nachweis aus dem Jahr 2015 wird das nach BWK M7 festgelegte Kriterium ($HQ_{1,prog} < HQ_{2,pnat}$) im Bereich der geplanten Einleitung in die Sieg eingehalten. Eine Rückhaltung ist daher nicht erforderlich.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko

Da sich das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet der Sieg und dem dazugehörigen Rückstaubereich befindet, liegt diesbezüglich die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.

Altlasten

Im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme ist im südlichen Randbereich der AS Hennef-Ost im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises die Altablagerung mit der Nr. 5209/2005-0 registriert. Im nördlichen Randbereich befindet sich der Standort einer ehemaligen Tankstelle. Außerdem befinden sich noch zwei Grundwassermessstellen im Straßenausbaubereich (siehe Lageplan).

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen wurde die Altablagerung in den Böschungsbereichen der AS Hennef-Ost mit Schlackematerial verfüllt.

Umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen für die beiden erfassten Flächen zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus Altlastensicht bestehen gegen die geplanten Baumaßnahmen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise Berücksichtigung finden:

- Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Verunreinigte Aushubböden sind im Rahmen der Erdarbeiten zu separieren und nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Hinweis zu großflächigen Bodenbelastungen:

Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises liegen konkrete Hinweise vor, dass im überplanten Bereich der Siegniederung (Überschwemmungsgebiet) der natürlich gewachsene Boden erhöhte Schwermetallgehalte aufweist. Messungen im Umfeld zeigten erhöhte Schwermetallgehalte bis 0,60 m Tiefe. Die festgestellten Bodenbelastungen bedingen einen abfallrechtlichen Umgang mit dem Aushubmaterial, das bei der Sanierung bzw. beim Brückenneubau anfällt.

Im Falle von Erdarbeiten, bei denen überschüssiges Material zur Entsorgung anfällt, darf dieser u.U. nur in dafür zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Daher ist im Vorfeld der geplanten Erdbaumaßnahme eine abfalltechnische Beprobung durchzuführen.

Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Grundwassermessstellen

Die im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Grundwassermessstellen (GWMS) sind während der Baumaßnahme ausreichend vor Beschädigungen zu sichern. Falls der Rückbau einzelner Messstellen erforderlich wird, ist mit dem Eigentümer/Betreiber der Grundwassermessstelle rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Für den Fall, dass es zu einem Rückbau der Grundwassermessstellen kommt, sind besondere, nachfolgend genannte Vorkehrungen zu treffen und der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, unaufgefordert darüber zu informieren:

- Die fachlichen Grundlagen zum Rückbau von GWMS sind dem DVGW Arbeitsblatt W 135 zu entnehmen. Für die Rückbaumaßnahme ist ausschließlich ein Brunnenbauunternehmen mit einer DVGW-Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zu beauftragen.
- Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, unter Benennung des ausführenden Unternehmens und der Beschreibung der Maßnahme anzuzeigen.

Bodenschutz

Bei dem o. g. Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in den Boden, bei dem 19.204 m² versiegelt, abgetragen oder durch neue Böschungsanschlüßungen beeinträchtigt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf dieser Fläche vollständig verloren.

Im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die anstehenden Böden beschrieben, wobei die Ansprache nicht mit der Bodenkarte 1:50.000 NRW vom Geologischen Dienst übereinstimmt (z. B. Brauner Auenboden anstelle von Vega-Braunauenböden). Die Böden im Plangebiet sind zum großen Teil

als besonders schutzwürdig (= Böden mit hoher Funktionserfüllung) eingestuft. Dies findet in der Planung keine angemessene Berücksichtigung.

Das Schutzgut Boden ist nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) Teil des Naturhaushaltes. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können, sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Es wird daher für erforderlich gehalten, die Vorher-/Nachher-Bilanzierung zum Schutzgut Boden ebenso nachvollziehbar darzustellen, wie dies bei den Biotoptypen geschehen ist. Der Argumentation, dass nach ELES (Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben, 2009) die Kompensationsmaßnahmen für den Biotopausgleich ausreichen und darüberhinausgehende Kompensationen für das Bodenpotenzial nicht erforderlich sind, kann nicht zugestimmt werden. Zudem ist anzumerken, dass der vorgenannte Erlass nur eine Geltungsdauer von fünf Jahren hatte und somit bereits durch Fristablauf aufgehoben ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-siegkreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Zum partiellen Rückbau der Rampe der B 478 und der Verlängerung des Brückenbauwerks wird an der Stellungnahme vom 28.04.2015 festgehalten:

„Zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sollte die Rampe der B 478 ab Höhe des Siegdeiches bis zum Beginn der Brücke rückgebaut werden, um die niveaugleiche Anbindung der Aueflächen oberhalb und unterhalb der Brücke zu vergrößern. Das Brückenbauwerk müsste sodann um diesen Abschnitt verlängert werden. Gleichzeitig

wird hierdurch ein Retentionsraumgewinn, wie er im Siegauenprogramm für diesen Abschnitt gefordert wurde, erreicht und der Hochwasserabfluss wird verbessert.“

Die Planung berührt verschiedene Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die durch diese Schutzgebiete geschützten Biotop, Lebensräume und Arten. Weiterhin sind drei geschützte Biotop nach §30 BNatSchG von der Planung betroffen.

Betroffen sind im Einzelnen:

NSG 2.1-1 „Siegau“ (LP9)

Für den Lebensraumtyp „91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ am rechten Siegufer, unmittelbar stromabwärts an die bestehende Brücke anschließend, ist laut Planung ein geringfügiger Rückschnitt einiger Gehölze erforderlich. Es handelt sich jedoch um einen prioritären Lebensraumtyp, dessen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet und ggf. ersetzt werden müssen.

Darüber hinaus ist dieser Bereich als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Der Lebensraumtyp „6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ auf dem Siegdeich Weldergoven im Bereich der Verlagerung des Anschlusses an den Deichweg, ist Habitat des *Schwarzblauen Moorbläulings* (FFH-Art). Die Planung reicht – soweit dies in den Plänen erkennbar ist - bis unmittelbar an den Lebensraumtyp heran. Hier ist eine scharfe Abgrenzung des Baufeldes einzuhalten und keine weiteren Baunebenflächen zuzulassen. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Die Rausche flussabwärts der Brücke ist Winterlebensraum des *Gänsesägers*. Durch die Kartierungen im Sommer 2018 wurde kein Nachweis des Gänsesägers erbracht. Angesichts der prognostizierten Bauzeit von 4 Jahren ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Art in den Wintermonaten dort einfindet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gänsesägers sind insbesondere bei der Sanierung der bestehenden Brücke Maßnahmen zu ergreifen, die eine Störung der Art im Winter vermeidet (z. B. Beginn der Arbeiten während der Abwesenheit der Art und kontinuierliche Fortführung in die Wintermonate hinein – Vergrämung).

Die Darstellung der Initiierung eines Nebengerinnes der „Separaten Kompensationsmaßnahme KS 1“ nordwestlich des Allner Sees greift in den bestehenden Weidengaleriegürtel der Sieg ein. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ durch die Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Die Umgestaltung der Fläche greift ebenfalls in das Schutzregime des Naturschutzgebietes „Siegau“ ein.

Das Naturschutzgebiet ist darüber hinaus zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter

bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten festgesetzt worden. Daher sind die zum Schutz der Arten formulierten Maßnahmen auch im Hinblick auf den Schutzzweck des NSG „Siegaue“ zwingend umzusetzen.

LSG 2.2-1 „Siegaue“ (LP9)

Die landschaftstypischen Gehölzstrukturen wie Ufergehölze, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen sind Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Durch die Freistellung und Verbreiterung des Straßendamms von der Anschlussstelle der A 560 bis zur Siegrbrücke geht die Baumkulisse des Straßenbegleitgrüns verloren. Die Bereiche, insbesondere westlich der B 478, die nicht für eine Verbreiterung der Straßentrasse benötigt werden, sind vor Beeinträchtigungen oder Rodung zu schützen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“

Schutzzweck sind u. a. landschaftstypische Gehölzstrukturen in der Aue, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristische Tierarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer. Durch den Anschluss des 4streifigen Ausbaus an die 2streifige B 478 Richtung Hennef-Bröl geht ein Teil der straßenbegleitenden Bäume und Gehölze verloren und berührt daher den Schutzzweck des Naturschutzgebietes.

Der durch die Planung tangierte Lebensraumtyp „6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ in diesem Bereich ist gleichzeitig als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet dieser Verordnung ist nicht berührt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Nordwestlich des Kreuzungsbereichs bei Müschmühle (B 478-L 352-K 36) wird ein geringer Teil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Betroffen sind Gehölzbestände (Wald) auf einem steilen Felshang. Schutzzweck des Schutzgebietes sind u. a. Wald- und Gehölzbestände sowie teilweise offene Felsbereiche und Steilwände.

Die Schutzgebietsregelungen des Landschaftsplans Nr. 9 sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung beinhalten eine Reihe von Verboten, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Insbesondere ist es untersagt:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder –wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen

Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

- Buden, (...) auf- oder abzustellen;
- (...) Werbeanlagen oder –mittel im Sinne des § 13 (1) Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, (...);
- oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern (...);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, (...);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren (...);
- Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder (...) Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
- Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
- Lagerplätze, (...) anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen (...);
- Brachflächen jeglicher Art - auch Wegraine, Grabensäume und Uferbereiche - umzubrechen, zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern;
- Grünland in eine andere Nutzung zu überführen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Zur Umsetzung der Planung ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsausweisungen erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahme kommt zur Überwindung der Verbote nicht in Betracht, da der Schutzzweck der Schutzgebiete durch die Planung beeinträchtigt werden kann.

In der Planfeststellung ist daher eine Befreiung von den Verboten der Verordnungen und des Landschaftsplans zu konzentrieren. Ferner ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die geschützten Biotope „Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ zu erteilen:

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde. Hierfür wird um eine Zusammenfassung der Unterlagen als Vorlage für die Naturschutzbeiratssitzung, in der auch die geprüften Alternativen sowie die Gründe für die Planungsentscheidung dargelegt sind, gebeten.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht vorbehaltlich des Votums des Naturschutzbeirates zur Befreiung von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnungen und des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ sowie der Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Ergänzend wird folgender Hinweis gegeben:

Eine Beleuchtung der Straße und insbesondere der Brücke ist aus Gründen der Barrierewirkung für wandernde Fische sowie der Lockwirkung auf Insekten und Fledermäuse auszuschließen.

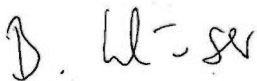
Klimaschutz

Für die Bepflanzung der neuen Straßenböschungen sowie weitere Gehölzpflanzungen wird die Verwendung standortangepasster, klimaresilienter Arten empfohlen.

Gewerbliche Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

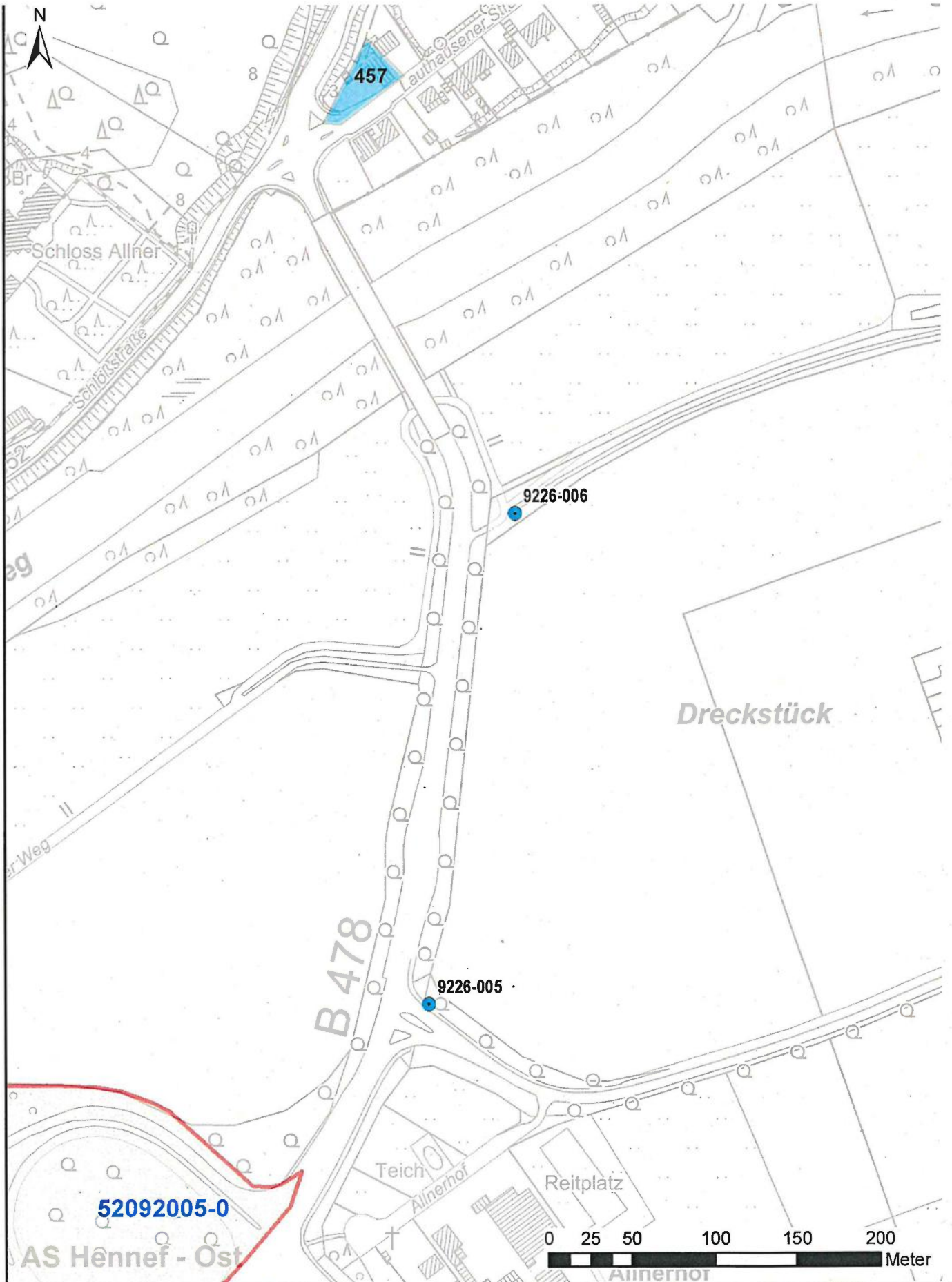
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



B. Klüser
Fachbereichsleiterin 01.3

Anlage:

Lageplan Altlasten



RHEIN SIEG KREIS
 Rhein-Sieg-Kreis
 Amt für Umwelt- und Naturschutz
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1
 53721 Siegburg

Lageplan
 Altlasten- und Hinweisflächen +
 Grundwassermessstellen

Sanierung u. Neubau Siegbücke Allner
 + 4-streifiger Ausbau der B 478